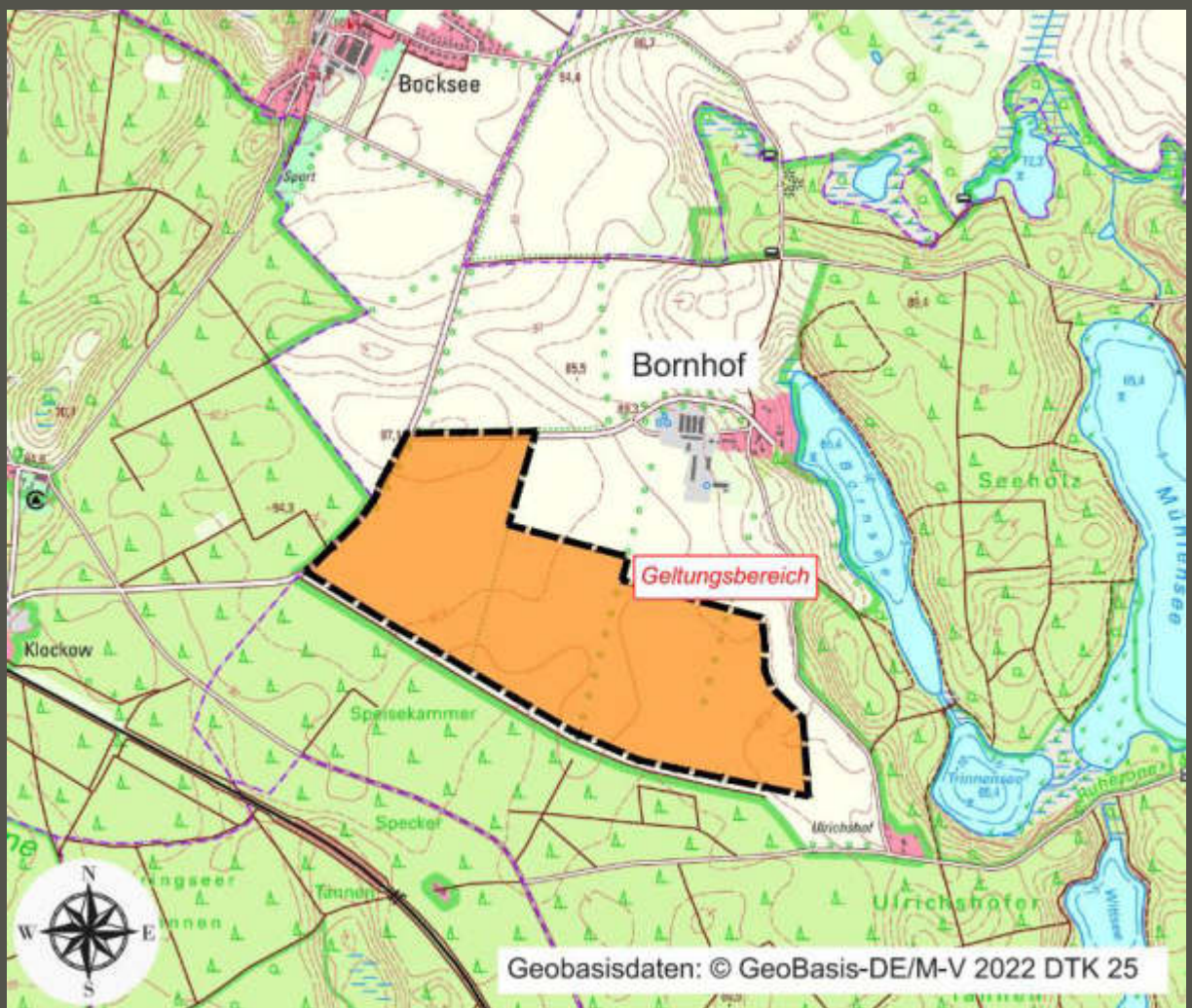


Schliemanngemeinde Ankershagen

## vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2 „PV-Anlage Bornhof“



Begründung

Dezember 2024

## INHALTSVERZEICHNIS

|            |                                                                                                  |           |
|------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1.</b>  | <b>AUFSTELLUNGSBESCHLUSS UND PLANUNGSANLASS</b>                                                  | <b>3</b>  |
| <b>2.</b>  | <b>GRUNDLAGEN DER PLANUNG</b>                                                                    | <b>5</b>  |
| 2.1        | Rechtsgrundlagen                                                                                 | 5         |
| 2.2        | Planungsgrundlagen                                                                               | 5         |
| <b>3.</b>  | <b>RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH</b>                                                                | <b>6</b>  |
| <b>4.</b>  | <b>BESCHAFFENHEIT DES PLANGEBIETES</b>                                                           | <b>6</b>  |
| <b>5</b>   | <b>VORGABEN AUS ÜBERGEORDNETEN PLANUNGEN</b>                                                     | <b>7</b>  |
| <b>6.</b>  | <b>INHALT DES BEBAUUNGSPLANES</b>                                                                | <b>16</b> |
| 6.1        | Städtebauliches Konzept                                                                          | 16        |
| 6.2        | Art und Maß der baulichen Nutzung                                                                | 16        |
| 6.3        | Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft | 19        |
| 6.4        | Örtliche Bauvorschriften                                                                         | 20        |
| 6.5        | Umweltprüfung                                                                                    | 20        |
| 6.6        | Verkehrskonzept                                                                                  | 21        |
| <b>7.</b>  | <b>IMMISSIONSSCHUTZ</b>                                                                          | <b>22</b> |
| <b>8.</b>  | <b>WIRTSCHAFTLICHE INFRASTRUKTUR</b>                                                             | <b>23</b> |
| 8.1        | Energie-, Wasserver- und Entsorgung                                                              | 23        |
| 8.2        | Gewässer                                                                                         | 23        |
| 8.3        | Telekommunikation                                                                                | 23        |
| 8.4        | Abfallrecht                                                                                      | 23        |
| 8.5        | Brandschutz                                                                                      | 23        |
| <b>9.</b>  | <b>DENKMALSCHUTZ</b>                                                                             | <b>25</b> |
| 9.1        | Baudenkmale                                                                                      | 25        |
| 9.2        | Bodendenkmale                                                                                    | 25        |
| <b>10.</b> | <b>EINGRIFFS- UND AUSGLEICHSBILANZIERUNG</b>                                                     | <b>26</b> |

## 1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS UND PLANUNGSANLASS

Im Rahmen der Vorgaben der Klimaschutznovelle 2021 und des derzeitig beschlossenen Osterpakets der Bundesregierung aus dem April 2022 soll bis zum Jahr 2035 bundesweit eine Treibhausneutralität erreicht werden. Die Kohlendioxid-Minderungsziele bis zum Jahr 2030 wirken sich auf die Energiewirtschaft aus. Zur Erreichung dieses Ziels muss der Anteil der erneuerbaren Energien umgehend und stetig wachsen.

Darauf reagierend haben die Ministerien des Landes Mecklenburg-Vorpommerns eine Möglichkeit geschaffen, von den im Landesraumordnungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 festgesetzten Zielen abzuweichen. Die dort festgelegten Ziele beschränken die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen auf den 110-Meter-Korridor beidseitig von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienen. Im Rahmen eines gesonderten Ziel-Abweichungsverfahrens können geeignete Freiflächen-Photovoltaikanlagen bis zu einer Größe von 150 ha auch außerhalb dessen zugelassen werden.

In Kooperation mit dem örtlichen Landwirt und Flächeneigentümer werden dazu Flächen bereitgestellt, die durch ein geringes landwirtschaftliches Ertragsvermögen gekennzeichnet sind. Angesichts der zurück liegenden Ernteaufträge in den letzten drei Jahren kann die befristete Zwischennutzung durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf dazu geeigneten ertragsschwachen Böden einen wichtigen Beitrag zur Stabilisierung der landwirtschaftlichen Betriebsführung und der damit in Verbindung stehenden Sicherung von Arbeitskräften innerhalb der Gemeinde Ankershagen leisten.

Die *R.Power Deutschland GmbH* hat im Auftrag der Vorhabenträgerin RP Deutschland 5 UG bei der Schliemanngemeinde Ankershagen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2 „PV-Anlage Bornhof“ der Schliemanngemeinde Ankershagen beantragt. In der Folge fasste die Schliemanngemeinde Ankershagen in Ihrer Sitzung der Gemeindevertreter am 10.10.2024 den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Im Rahmen der Diversifizierung der Landwirtschaft bietet sich mit dem Bebauungsplanverfahren die Möglichkeit, dass auf den einbezogenen Flächen Energie erzeugt wird.

Nach der maximal 35-jährigen geplanten Nutzungsdauer des Solarparks ist eine landwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich, weil der Solarpark schnell und rückstandslos zurückgebaut werden kann.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan umfasst Vorhaben, die dem Klimawandel entgegenwirken, indem der Ausstoß an CO<sub>2</sub> verringert wird, der mit der Erzeugung von Energie aus fossilen Energieträgern verbunden ist. Damit ist die Umsetzung des Bebauungsplanes für das Gemeinwohl nicht nur förderlich, nützlich

oder dienlich, es besteht vielmehr ein direktes öffentliches Interesse an der Errichtung der im Geltungsbereich geplanten Solaranlagen.

Eine befristete Inanspruchnahme von Flächen aus der Intensivlandwirtschaft für die Solarenergienutzung ist grundsätzlich positiv zu sehen, da sie neben dem Klimaschutzbeitrag durch die Erzeugung erneuerbarer Energie gleichzeitig zu einer Flächenaufwertung im Sinne der Erhaltung der biologischen Vielfalt führen kann.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) soll der Anteil erneuerbarer Energien bis zum Jahre 2030 mindestens 80 Prozent betragen. Um dieses Ziel im Jahre 2030 zu erreichen, ist die Schliemanngemeinde Ankershagen bestrebt den Anteil an Energie aus erneuerbaren Energiequellen im Gemeindegebiet zu erhöhen.

## 2. Grundlagen der Planung

### 2.1 Rechtsgrundlagen

- **Baugesetzbuch** (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S.3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- **Planzeichenverordnung** (PlanZV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- **Landesbauordnung** (LBauO M-V) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S.334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033)
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege** (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
- **Gesetz des Landes Mecklenburg – Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes** (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23.02.2010 (GVOBl. M-V S.66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546)
- **Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern** (LWaldG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790, 794)
- **Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern** (Kommunalverfassung-KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S.777), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 (GVOBl. MV S. 934, 939)
- **Hauptsatzung** der Schliemanngemeinde Gemeinde Ankershagen in der aktuellen Fassung

### 2.2 Planungsgrundlagen

Amtliches Liegenschaftskataster, sowie Geodaten des Landesamtes für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern, Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen, Lübcker Straße 289, 19059 Schwerin aus 2024

Lagebezug: ETRS89. UTM 33N, EPSG 25833; Höhenbezugssystem: DHHN2016

### **3. Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist im Plan im Maßstab 1: 2500 dargestellt und beläuft sich auf eine Fläche von ca. 97,4 ha. Er erstreckt sich auf Teilflächen der Flurstücke 63/22 (teilw.), 64/1 (teilw.), 65/1 (teilw.) der Flur 1 in der Gemarkung Friedrichsfelde sowie Flurstück 216 der Flur 6 in der Gemarkung Ankershagen.

### **4. Beschaffenheit des Plangebietes**

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2 „PV-Anlage Bornhof“ der Schliemanngemeinde Ankershagen befindet sich innerhalb des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte etwa 2,5 km westlich der Ortslage Ankershagen sowie direkt südlich angrenzend an den Ortsteil Bornhof. Innerhalb des Gemeindegebietes befindet sich das Plangebiet im Südwesten. Im Westen, Osten und Süden wird das Vorhaben durch den Müritz Nationalpark eingerahmt. Südöstlich befindet sich als Wohnstandort das Forsthaus Ulrichshof, gleichzeitig Sitz der Jost-Reinhold-Stiftung. Erwähnenswert ist zudem die ca. 2,4 km westlich gelegene Quelle des Havelflusses, dem mit 334 km längsten Nebenfluss der Elbe.

Das natürlich anstehende Gelände ist als mittelmäßig reliefiert zu bezeichnen. Im Osten des Plangebietes befinden sich im mittleren Höhenpunkte um 94 m NHN, die gen Osten abfallen bis auf 86 m NHN.

Der Vorhabenstandort umfasst Anbauflächen eines örtlichen Saatgutangebäudes, die sich als solches aufgrund ihrer bodenfunktionellen Beschaffenheit nicht mehr für die Produktion eignen. Die hier vorhandenen grundwasserfernen Sandböden sind durch ein geringes landwirtschaftliches Produktionsvermögen und Ackerzahlen von durchschnittlich 21 Punkten gekennzeichnet.

Innerhalb des Planungsraumes befinden sich streifenförmig angelegte Gehölzstrukturen, die als solches im weiteren Planungsprozess gesichert werden.

Von besonderer Bedeutung für den Planungsraum ist der den Geltungsbereich westlich, östlich und südlich umschließende Wald- bzw. Forstbestand, welcher bereits einen Bestandteil des Müritz Nationalparks bildet.

Ebenso bedeutsam für die Natur und Landschaft wirken sich die facettenreichen Vegetations-Komplexe an den Ufern des westlich gelegen Born- sowie Trinnsees aus. Aufgrund der natürlichen Topografie konzentriert sich hier der Niederschlagsanfall aus dem oberflächigen Einzugsgebiet umliegenden ackerbaulich genutzter Flächen. Entsprechend bietet diese Fläche damit erhebliches Potenzial für eine naturschutzfachliche Aufwertung.

Nationale oder europäische Schutzgebiete werden nicht überplant. Dennoch befindet sich der Müritz Nationalpark, als größter terrestrischer Nationalpark Deutschlands, mit seinem Teilgebiet Müritz unmittelbar angrenzend an das Plangebiet.

## 5. Vorgaben aus übergeordneten Planungen

Bauleitpläne unterliegen den **Zielen und Grundsätzen der Raumordnung**. Dabei sind die einzelnen Bundesländer gebunden, übergeordnete und zusammenfassende Pläne oder Programme aufzustellen.

Für Planungen und Maßnahmen der Gemeinde ergeben sich die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung aus den folgenden Rechtsgrundlagen:

- **Raumordnungsgesetz** (ROG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2023 (BGBl. I S. 88)
- **Landesplanungsgesetz** (LPIG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 181)
- Landesverordnung über das **Landesraumentwicklungsprogramm** Mecklenburg-Vorpommern (LEP-LVO M-V) vom 27. Mai 2016
- Landesverordnung über das **Regionale Raumentwicklungsprogramm** Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) vom 19. August 2010

Im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ist die Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung zu prüfen. Rechtsgrundlage hierfür ist § 4 Abs. 1 ROG.

Nach § 3 Nr.6 ROG sind solche Vorhaben, die die räumliche Entwicklung und Ordnung eines Gebietes beeinflussen, als raumbedeutsam zu beurteilen.

In diesem Zusammenhang entscheidet also die Dimension der geplanten Photovoltaikanlage, die Besonderheit des Standortes sowie die vorhersehbaren Auswirkungen auf gesicherte Raumfunktionen die Raumbedeutsamkeit.

Gemäß geltender Rechtsprechung trifft das regelmäßig dann zu, wenn infolge der Größe des Vorhabens Auswirkungen zu erwarten sind, die über den unmittelbaren Nahbereich hinausgehen (Raumbeanspruchung, Raumbeeinflussung).

Im LEP MV sind bereits konkrete Vorgaben für die Entwicklung der Erneuerbaren Energien getroffen worden. Gemäß dem **Programmsatz 5.3 (1) LEP M-V 2016** soll in allen Teilräumen eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung bereitgestellt werden. Der Anteil erneuerbarer Energien soll dabei stetig wachsen.

Im **Programmsatz 5.3 (2)** soll zum Schutz des Klimas und der Umwelt der Ausbau der erneuerbaren Energien dazu beitragen, Treibhausgasemissionen so weit wie möglich zu reduzieren. Eine weitere Reduzierung der Treibhausgasemissionen sollen durch die Festsetzung von Maßnahmen erreicht werden:

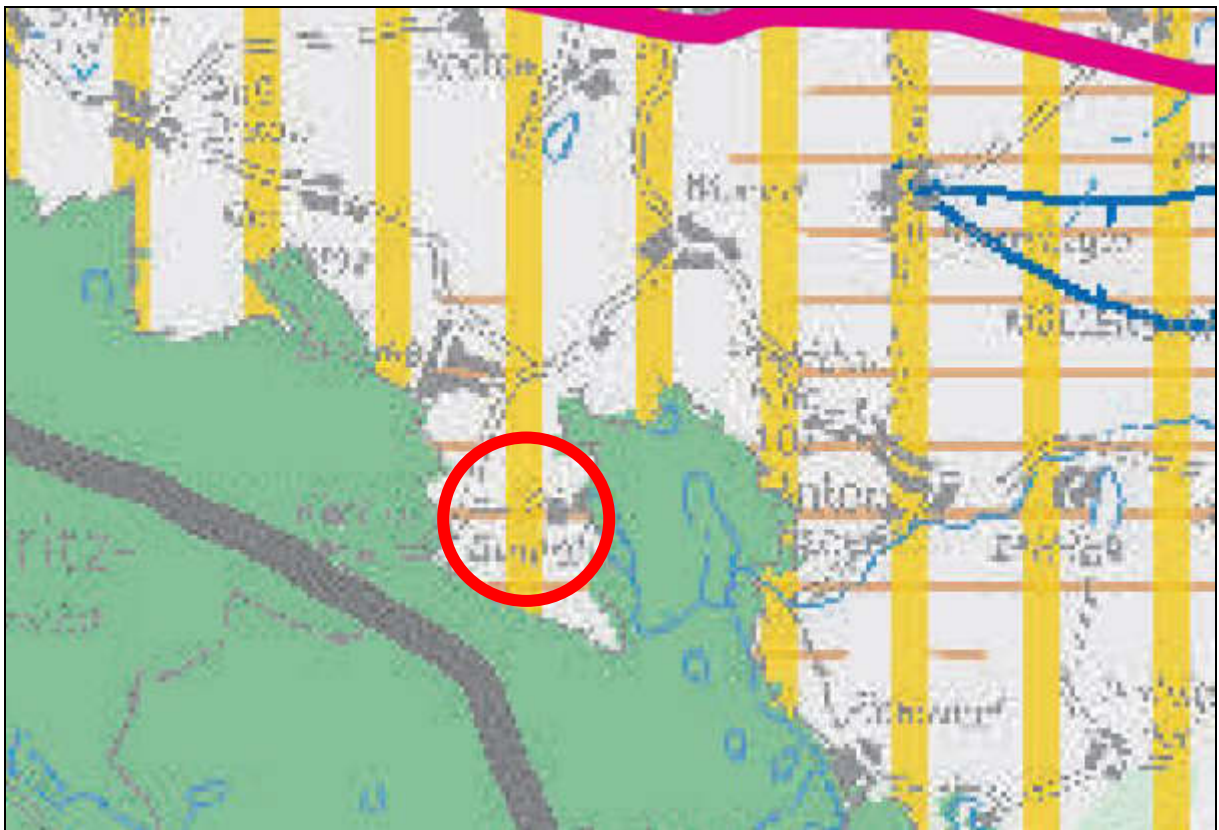


- zur Energieeinsparung,
- der Erhöhung der Energieeffizienz,
- der Erschließung vorhandener Wärmepotenziale
- der Nutzung regenerativer Energieträger und
- der Verringerung verkehrsbedingter Emissionen

„Bei den Planungen und Maßnahmen zum Ausbau erneuerbaren Energien, die zu erheblichen Beeinträchtigungen naturschutzfachlicher Belange führen, ist zu prüfen, ob rechtliche Ausnahmeregelungen aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses angewendet werden können. **(Z)**“

Mit Hilfe des vorliegenden Vorhabens wird zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen beigetragen, ohne erhebliche Beeinträchtigungen der naturschutzfachlichen Belange hervorzurufen.

In der Festlegungskarte des LEP-MV wird der Planungsraum als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft sowie als Vorbehaltsgebiet für den Tourismus dargestellt.



**Abbildung 1** Ausschnitt aus dem LEP M-V 2016 (Planungsraum rot markiert)

Durch die Ausweisung des Planungsraumes als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ist eine Prüfung des Einzelfalls für die **Belange der Landwirtschaft** erforderlich.

Mit Verweis auf die geplante Befristung des Vorhabens werden die Belange der **Landwirtschaft** in der Abwägung der Gemeinde Ankershagen beachtet.



Die abwägende Entscheidung für eine zukünftige Ausformung einer bedarfsgerechten und ressourcenschonenden Landwirtschaft ist mit anderen öffentlichen Belangen (hier: Ansiedlung von Gewerbebetrieben zur Erzeugung solarer Strahlungsenergie im Sinne des allgemeinen Klimaschutzes) in Einklang zu bringen.

Gemäß den Daten des Geoportals Mecklenburg-Vorpommern handelt es sich im Planungsraum um Sandböden mit einer durchschnittlichen Qualität der Ackerflächen von 20 Bodenpunkten und somit um Böden mit einem geringen landwirtschaftlichen Ertragspotenzial.

Im **Programmsatz 5.3 (9) Absatz 1** LEP-MV sollen Photovoltaikanlagen effizient und flächensparend errichtet werden.

Als **Ziel der Raumordnung ist in 5.3 (9) Absatz 2** des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) festgelegt, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von **110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen** für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden dürfen.

Gemäß **Programmsatz 5.3 (9)** sollen für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien an geeigneten Standorten Voraussetzungen geschaffen werden. Als geeignete Standorte für Freiflächenphotovoltaikanlagen sind im LEP M-V insbesondere Konversionsstandorte, endgültig stillgelegte Deponien oder Deponieabschnitte und bereits versiegelte Flächen aufgeführt.

Mit dem Bebauungsplan werden landwirtschaftlich genutzte Flächen abseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen überplant. Insofern ist das beabsichtigte Vorhaben mit dem Ziel der Raumordnung 5.3 (9) LEP M-V bei erster Betrachtung nicht vereinbar.

Der durch den Bundesgesetzgeber formulierte Zweck des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern. Demnach soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden.

Darüber hinaus soll vor dem Jahr 2045 der gesamte Strom, der im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erzeugt oder verbraucht wird, treibhausgasneutral erzeugt werden.

Die Einhaltung der auch grundrechtlich gebotenen CO<sub>2</sub>-Reduktionen ist unlängst in den sogenannten Klimabeschlüssen vom Bundesverfassungsgericht angemahnt worden, in denen auch die Raumordnungsbehörden und die Gemeinden angesprochen wurden.

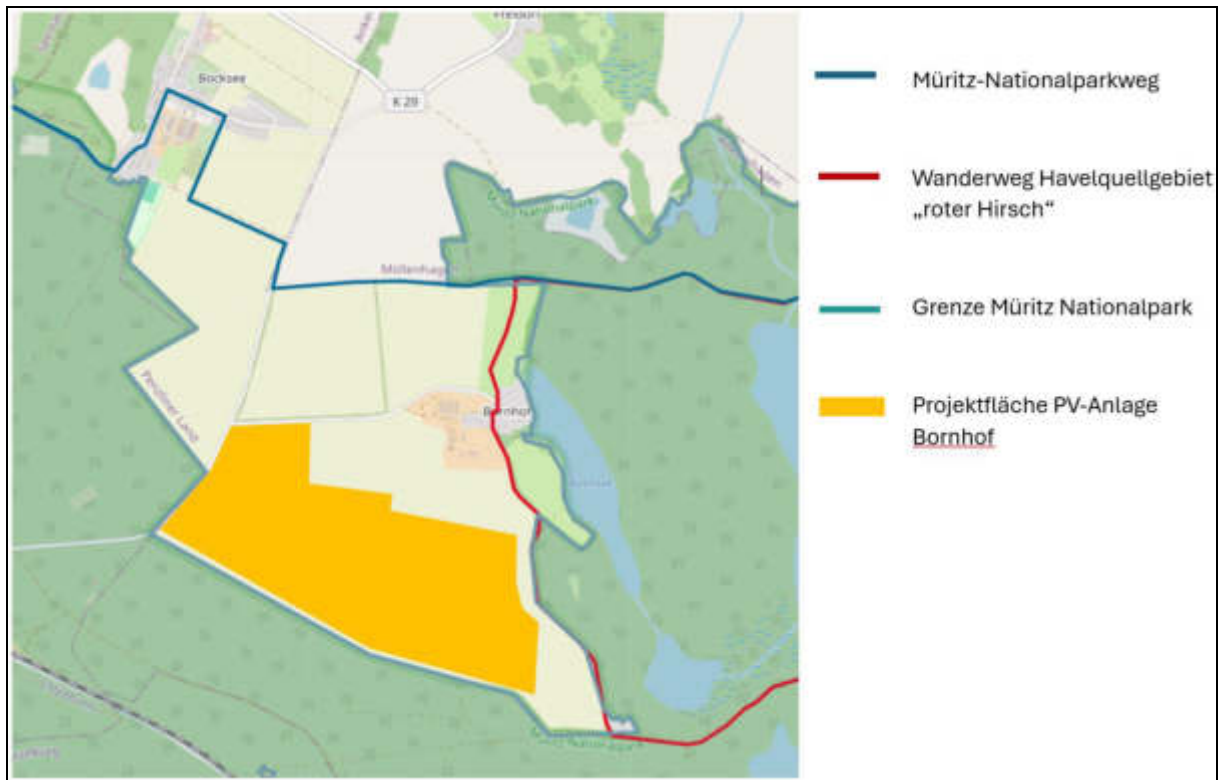
In diesem Zusammenhang hat der Landtag durch Beschluss der **Drucksache 7/6169** am 10. Juni 2021 den Weg zur breiteren Nutzung der Photovoltaik in Mecklenburg-Vorpommern freigemacht, um die oben benannten bundespolitischen Zielstellungen zum Ausbau erneuerbarer Energien zu unterstützen.

Wenn geplante Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen die durch den Landtag beschlossenen Kriterien erfüllen, können die entsprechenden Anträge im so genannten Zielabweichungsverfahren positiv beschieden werden. § 6 Abs. 2 ROG bietet dem Land als Verordnungsgeber hierzu die Rechtsgrundlage.

Resultierend ist durch die Gemeinde Ankershagen ein Antrag auf Abweichung von den im LEP 2016 formulierten raumordnerischen Zielstellungen zu stellen.

Aufgrund der Ausweisung als **Vorbehaltsgebiet Tourismus** sind auch Belange des Fremdenverkehrs näher zu betrachten. Der Programmansatz **4.6 (4)** formuliert insofern, dass in touristischen Vorbehaltsgebieten der Sicherung der Funktion des Tourismus besonderes Gewicht beigemessen werden soll, und dass dies in den Abwägungsprozess bei raumbedeutenden Planungen einzustellen ist.

Der Fremdenverkehr in der Mecklenburger Seenplatte blickt auf eine lange Tradition zurück und die Entwicklung der vergangenen Jahre hat diesbezüglich einen Aufschwung erfahren. Der unmittelbar angrenzende Müritz Nationalpark ist in diesem Zusammenhang aus landesplanerischer Sicht als Tourismusschwerpunktraum zu betrachten. Dies liegt nicht zuletzt in seiner reichen und abwechslungsreichen naturräumlichen Ausstattung und einer klugen Infrastrukturplanung begründet. Vornehmlich Wandertouristen nehmen die vielseitigen und gut ausgebauten Wanderwege gern in Anspruch. Das in Rede stehende Plangebiet ist in dieser Hinsicht zwar von Wanderwegen weitläufig tangiert, jedoch nicht unmittelbar betroffen. Die zu errichtende Photovoltaikanlage wird resultierend keine Barrierewirkung erzeugen noch eine grundsätzliche Beeinträchtigung touristischer Aktivitäten darstellen. In der dargestellten Struktur der Wanderwege des Nationalparkes wird dies für den Planbereich deutlich (siehe Ausschnitt in Abbildung 2).



**Abbildung 2:** Kartographische Darstellung der Wanderwege des Müritz Nationalparks

Hinsichtlich der Solarenergie und den damit verbundenen Planvorhaben sind in der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte zusätzliche textliche Vorgaben in dem dort geltenden **Regionalen Raumentwicklungsprogramm (RREP MSE)** zu beachten. Von Photovoltaik-Freiflächenanlagen freizuhalten sind nach Programmsatz **6.5 (6) RREP MSE**:

- Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege
- Tourismusschwerpunkträume außerhalb bebauter Ortslagen
- Vorranggebiet für Gewerbe und Industrie Neubrandenburg-Trollenhagen
- Regional bedeutsame Standorte für Gewerbe und Industrie
- Eignungsgebiete für Windenergieanlagen (Z)

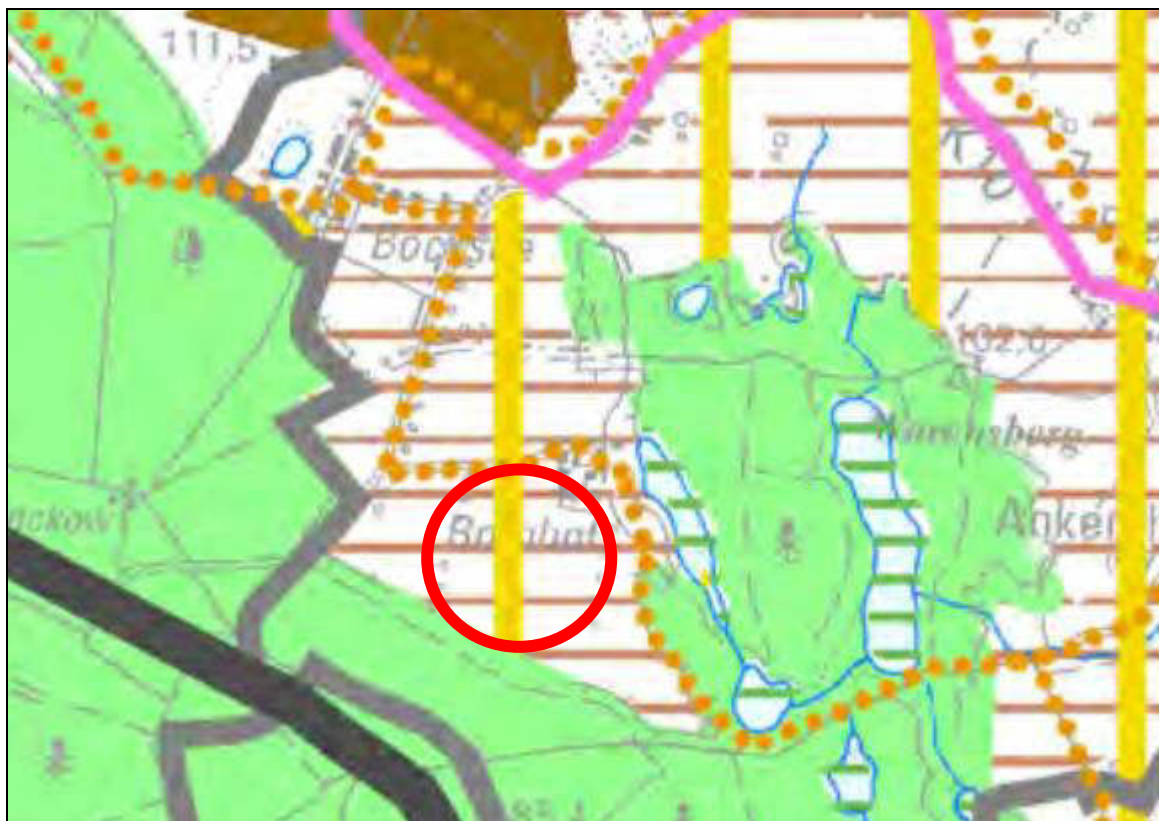
Grundsätzlich ergibt sich auch aus dem RREP MSE ein Bekenntnis zum weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien gemäß des LEP MV 2016.

Dem kann die Gemeinde Ankershagen mit der vorliegenden Planung Rechnung tragen.

Durch die Errichtung der PV-Freiflächenanlage wird die Nutzung der Erneuerbaren Energien gemäß Programmsatz **6.5 (4) RREP MSE** weiter ausgebaut.

Die laut Programmsatz **6.5 (6) RREP MSE** freizuhaltenden Flächen werden durch das Vorhaben nicht berührt. Eine negative Beeinträchtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Tourismus sowie der Forstwirtschaft ist aus landesplanerischer Sicht nicht zu erwarten. Gemäß Programmsatz **6.5 (6) RREP MSE** sind insbesondere bereits versiegelte oder geeignete wirtschaftliche oder militärische Konversionsflächen als ge-

eignete Standorte aufgeführt. Dies trifft im vorliegenden Fall nicht zu, jedoch ist die Aufzählung nicht abschließend.



**Abbildung 3:** Ausschnitt aus dem RREP MSE (Lage Planungsraum rot markiert)

In der Festlegungskarte des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte wird der Planungsraum als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft dargestellt. In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft soll laut Programmsatz **3.1.4 (1) RREP MSE** dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten, [...] ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Entsprechend ist eine Prüfung des Einzelfalls für die **Belange der Landwirtschaft** erforderlich.

Dabei wird deutlich, dass die abwägende Entscheidung für eine zukünftige Ausformung einer bedarfsgerechten und Ressourcen schonenden Landwirtschaft mit anderen öffentlichen Belangen (hier: Ansiedlung von Gewerbebetrieben zur Erzeugung solarer Strahlungsenergie im Sinne des allgemeinen Klimaschutzes) in Einklang gebracht werden kann.

Bei der betroffenen Fläche handelt es sich vorliegend um einen Intensivacker mit geringen Ackerzahlen um 21.

Um den Belangen der Landwirtschaft Rechnung zu tragen, soll die Nutzung des Solarparks als Zwischennutzung für einen Zeitraum von maximal 35 Jahren befristet werden. Nach erfolgtem Rückbau des Solarparks steht ei-

ner landwirtschaftlichen Nutzung nichts im Wege, da negative Auswirkungen auf die Bodenbeschaffenheit nicht zu erwarten sind.

Entsprechende verbindliche Regelungen dazu beinhaltet die Festsetzungssystematik des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

Als Folgenutzung wurde eine Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB mit der Zweckbestimmung Intensivacker festgesetzt.

Entscheidend ist in diesem Zusammenhang, dass sich der Flächenentzug nicht negativ auf die wirtschaftliche Bedeutung der Landwirtschaft im Gemeindegebiet auswirkt. Anders ausformuliert: die bestehenden bzw. verbleibenden Anbauflächen entsprechen den derzeitigen Nutzungsansprüchen der ansässigen Landwirte.

Als weitere Darstellung aus der Festlegungskarte des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte geht ein **Tourismusentwicklungsraum** hervor. Gemäß Programmansatz **3.1.3 (3) RREP MSE** sollen die vor Ort und in der Landschaft vorhandenen Potenziale in Wert gesetzt und zu touristischen Angeboten in Ergänzung zu den Tourismusschwerpunkträumen entwickelt werden. In diesem Zusammenhang ist ein nördlich verlaufendes, gleichfalls dargestelltes regional bedeutsames Radroutennetz zu nennen, welches durch die in Rede stehende Photovoltaikanlage nicht berührt oder beeinträchtigt wird. Gleichsam verhält es sich mit dem angrenzend verlaufenden Wanderweg des Müritz Nationalparks (vgl. Abb. 2). Eine Beeinträchtigung der touristischen Angebotsvielfalt oder deren Entwicklungsmöglichkeit ist aufgrund der einerseits intensiven Nutzung der Fläche und der andererseits bereits bestehenden touristischen Angebotsinfrastruktur nicht erkennbar.

### **Flächennutzungsplan**

Der Flächennutzungsplan dient als vorbereitender Bauleitplan. Er stellt die geplante Art der Bodennutzung des gesamten Gemeindegebietes in seinen Grundzügen dar.

Das Flächennutzungsplankonzept für das Gesamtgemeindegebiet der Gemeinde Ankershagen ist zum momentanen Zeitpunkt noch nicht so weit erarbeitet, als dass ein rechtskräftiger Flächennutzungsplan aufgestellt werden kann.

Demgegenüber erfordert die geordnete städtebauliche Entwicklung, dass für das o. g. Vorhaben die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Diese erfolgen durch einen vorzeitigen Bebauungsplan. Er kann aufgestellt werden, wenn dringende Gründe es erfordern und der geplanten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes nicht entgegenstehen.

Die Aufstellung des Bebauungsplans dient unter anderem dazu, die Errichtung und den Betrieb von Energieerzeugungsanlagen auf der Basis solarer Strahlungsenergie planungsrechtlich zu ermöglichen. Die zeitnahe Errich-

tung und der Betrieb der geplanten Anlagen liegen im besonderen Interesse der Kommune.

Durch eine Verzögerung der Aufstellung des Bebauungsplans wäre die zügige Verwirklichung, der auch im öffentlichen Interesse der Gemeinde liegenden Investitionsentscheidung, in Frage gestellt.

Die Vorhabenträgerin hat zudem deutlich gemacht, dass sie auf eine zeitnahe Umsetzung der Planung angewiesen ist.

Für die Bereitstellung einer Fläche des Sonstigen Sondergebiets spricht zudem, dass hierfür auch unter übergeordneten Gesichtspunkten ein Bedarf besteht.

Eine zeitnahe Realisierung des mit dem Bebauungsplan vorgesehenen Vorhabens ist angesichts der Zielstellung des Gesetzes über den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) geboten.

Für die Aufstellung des vorzeitigen Bebauungsplans spricht neben dem Bedarf an Standortflächen für Erneuerbare Energien im Gemeindegebiet, dass für den geplanten Solarpark ein dringendes öffentliches Interesse besteht. Dies ergibt sich aus der Formulierung des § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023), welcher der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien ein überragendes öffentliches Interesse einräumt und den zu errichtenden Anlagen den Dienst an der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit attestiert. Es sind demnach erhebliche Nachteile zu befürchten, würde die Gemeinde nicht nach Maßgabe des § 8 Abs. 4 BauGB handeln.

Der Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans stehen ferner auch keine anderweitigen Entwicklungsabsichten der Gemeinde Ankershagen entgegen.

Die Rechtsprechung verlangt insoweit

*„eine gewisse Einbettung des vorzeitigen Bebauungsplans in die zum Zeitpunkt seiner Aufstellung vorhandenen Vorstellungen der Gemeinde von ihrer städtebaulichen Entwicklung“ (VGH München, U. v. 15.01.1997 – 26 N 96.2907 – juris, Rn. 18).*

Dies ist vorliegend nicht zweifelhaft.

Für das Plangebiet und seine Umgebung liegen keine konkreten Planungs- und Entwicklungsabsichten der Gemeinde Ankershagen vor, die einer Verwirklichung des auf dem Plangebiet beabsichtigten Vorhabens entgegenstehen.

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB besteht auch die Möglichkeit der Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplans.

Auch hier ist ein wirksamer Flächennutzungsplan nicht erforderlich, wenn der selbstständige Bebauungsplan ausreicht, um die städtebauliche Ent-

wicklung zu ordnen. Dieser setzt allerdings voraus, dass ein weiterer Koordinierungs- und Steuerungsbedarf über das Plangebiet des Bebauungsplanes hinaus in der Gemeinde nicht besteht.

Aufgrund der geringfügigen Plangebietsgröße im Verhältnis zur Gesamtgemeindefläche ist der vorliegende Bebauungsplan nicht in der Lage, den städtebaulichen bzw. planungsrechtlichen Koordinierungs- und Steuerungsbedarf der Gemeinde Ankershagen abzudecken.

### ***Waldabstand***

Gemäß § 20 Abs. 1 LWaldG M-V ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten.

Dieser Abstand wird in der vorliegenden Planung zu den angrenzenden Wäldern eingehalten.



## **6. Inhalt des Bebauungsplans**

### **6.1 Städtebauliches Konzept**

Aufgabe des Bebauungsplans ist es, eine städtebauliche Ordnung gemäß den in § 1 Abs. 3 und 5 BauGB aufgeführten Planungsleitsätzen zu gewährleisten. Zur Gewährleistung einer städtebaulichen Ordnung und zur gestalterischen Einflussnahme, im Sinne der baulichen Verdichtung, ist es erforderlich, diese Forderungen über einen Bebauungsplan festzusetzen.

Das städtebauliche Konzept ist auf die Erzeugung erneuerbarer Energien (hier Photovoltaikanlage) während einer befristeten Nutzungsdauer ausgelegt. Die vorhandenen Gehölzstrukturen teilen den Geltungsbereich in natürlicher Weise in 3 Planteile, welche dennoch gemeinsam betrachtet und hinsichtlich ihrer Festsetzungsschematik werden.

Nach der geplanten Betriebsdauer des Solarparks von maximal 35 Jahren soll eine vollständige Rückführung der Flächen in die intensive landwirtschaftliche Nutzung ermöglicht werden.

Die Auswahl des Geltungsbereiches erfolgte nach städtebaulichen Vorgaben und stellt eine möglichst geringe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar.

Die Flächen sind von Westen nach Osten abfallend. Insgesamt ergibt sich eine maximale Höhendifferenz von ca. 10,50 m.

Um eine möglichst geringfügige optische Beeinträchtigung zu sichern, wird die maximale Höhe baulicher Anlagen auf 4,00 m über dem anstehenden Gelände festgesetzt.

Um eine gute Verträglichkeit der Nutzung mit der Flora und der Fauna sicherstellen zu können, wird die Belegung der gesamten Betriebsfläche eine maximale Überschirmung von 75 % nicht überschreiten.

### **6.2 Art und Maß der baulichen Nutzung**

Die Photovoltaikanlagen werden ausschließlich im Bereich der durch die Baugrenze eingefassten Sonstigen Sondergebietsflächen errichtet.

Dazu sind im Vorfeld der Installation der Solarmodule keine Erdarbeiten zur Regulierung des Geländes erforderlich.

Mit Verweis auf die Lage innerhalb eines Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft soll der hier geplante Solarpark als Zwischennutzung auf einen Zeitraum von maximal 35 Jahren Betriebsdauer begrenzt werden. Während dieser Nutzungsdauer ist eine landwirtschaftliche Nutzung weiterhin durch Schafsbeweidung möglich.

Bei der Festsetzungssystematik wurde im Sinne von § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB berücksichtigt, dass nach der 35-jährigen Nutzungsdauer als sonstiges Sondergebiet eine Folgenutzung für die Landwirtschaft festgesetzt wird und der Rückbau der Solaranlage erfolgt.

Mit dem Baubeginn werden die Solarmodule für die Photovoltaikanlage auf in den Boden gerammten Stützen in Reihen aufgestellt. Die Unterkonstruktionen bestehen aus verzinktem Stahl. Die Tische sind geneigt und nach Süden ausgerichtet.

Die Module werden zu Strängen untereinander verkabelt, welche gebündelt an die Wechselrichter angeschlossen werden.

Die Gemeinde nutzt vorliegend die Möglichkeit, sonstige Sondergebiete gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO festzusetzen, deren Zweckbestimmung sich an der energiepolitischen Zielstellung der Energieerzeugung aus solarer Strahlungsenergie orientiert.

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die Grundflächenzahl (GRZ) und die Höhe der baulichen Anlagen geregelt.

Der erforderliche Flächenanteil des Baugrundstückes, der überbaut wird, richtet sich nach den Abmessungen und der Anzahl der einzelnen Module sowie den nicht überbauten „verschatteten“ Zwischenräumen.

Man kann vorliegend davon ausgehen, dass ca. 75 % der Sondergebietsfläche von den Modultischen überstanden werden und aufgrund der Verschattungswirkung und dem Habitatpotenzial für die Flora und Fauna eine Freihaltefläche von 25 % erforderlich ist, um eine optimale Energieausbeute und gleichermaßen die größte naturschutzfachliche Aufwertung der Fläche erzielen zu können. Entsprechend wurde eine Grundflächenzahl von 0,75 festgesetzt.

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass sich die überbaute Fläche nicht mit der geplanten versiegelten Fläche deckt, denn im Sinne des Minimierungsgebotes der erforderlichen Eingriffe in das Schutzgut Boden wurde durch die Vorhabenträgerin eine Bauweise gewählt, die die maßgebenden Bodenfunktionen auch unterhalb der Modultische weitestgehend unberührt lässt.

Mit Hilfe der Baugrenze wurde innerhalb der Planzeichnung Teil A der Bereich der Vorhabengrundstücke festgesetzt, auf dem das zulässige Maß der baulichen Nutzung realisiert werden darf.

Zur Zahl der Vollgeschosse (Z) sind keine Festsetzungen erforderlich, weil die Höhe baulicher Anlagen (H) in Metern über dem anstehenden Gelände zur Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung, insbesondere zur Vermeidung von unnötigen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes innerhalb der Planzeichnung Teil B festgesetzt wird.

Für die Modultische und die geplanten Nebenanlagen wird erfahrungsgemäß eine maximale Höhe von 4,0 m über Geländeoberkante nicht überschritten. Als unterer Bezugspunkt dient das anstehende Gelände.

Weitere mögliche Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sind nicht Gegenstand der Regelungsabsicht der Gemeinde Ankershagen.

*Folgende Festsetzungen wurden getroffen:*

1. Das sonstige Sondergebiet „Photovoltaik“ (SO Photovoltaik) dient im Rahmen einer Zwischennutzung gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB der Errichtung und dem Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Zulässig sind Modultische mit Solarmodulen sowie die für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen, Trafostationen, Anlagen für die Energiespeicherung und -verarbeitung, Wechselrichterstationen und Zaunanlagen. Die Betriebsdauer der großflächigen Photovoltaikanlagen ist auf 35 Jahre ab Inkrafttreten dieser Satzung befristet (Befristung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB).
2. 35 Jahre nach Inkrafttreten dieser Satzung sind die innerhalb des sonstigen Sondergebietes „Photovoltaik“ vorhandenen Modultische mit Solarmodulen, Nebenanlagen, Zaunanlagen und Zuwegungen vollständig zu entfernen. Als Folgenutzung wird für das sonstige Sondergebiet „Photovoltaik“ eine Fläche für die Landwirtschaft im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB festgesetzt. (Folgenutzung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB).
3. Die maximale Grundflächenzahl ist für das sonstige Sondergebiet „Photovoltaik“ (SO Photovoltaik) auf 0,75 begrenzt. Die Grundflächenzahl von PV-Modulen ergibt sich aus der lotrecht projizierten horizontalen Fläche. Eine Überschreitung gemäß § 19 Abs. 4 S. 2 und 3 BauNVO ist ausgeschlossen.
4. Zäune, Wartungsflächen und Stellplätze gemäß § 12 Abs. 1 BauNVO sowie Nebenanlagen nach § 14 Abs. 2 BauNVO, die der technischen Versorgung des Baugebietes dienen, sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
5. Die maximale Höhe baulicher Anlagen wird auf 4,0 m begrenzt. Nebenanlagen, wie Kameramasten und Blitzschutzanlagen dürfen bis 10,0 m hoch sein. Als unterer Bezugspunkt gelten die innerhalb der Planzeichnung Teil A festgesetzten Höhen in Meter über NHN im Bezugssystem DHHN2016 als vorhandenes Gelände. Der obere Bezugspunkt ist die Oberkante der baulichen Anlage.
6. Die festgesetzten Nutzungen sind nur insoweit zulässig, soweit sie durch den Durchführungsvertrag gedeckt sind (§ 9 Abs. 2 und § 12 Abs. 3 a BauGB)

### **6.3 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

Über den Ausgleichsbezug des § 1a Abs. 3 BauGB hinaus hat die Gemeinde über § 9 Absatz 1 Nr. 20 BauGB die Möglichkeit, landschaftspflegerische Maßnahmen bzw. Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festzusetzen.

Großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit einem entsprechenden Pflegemanagement bilden Habitate, die den Erhalt und den Aufbau von Populationen wie beispielsweise von Zauneidechsen oder Brutvögeln ermöglichen.

Mit der vorliegenden Planung entstehenden zwischen den Modulreihen unbebaute Bereiche, sog. Zwischenmodulflächen, entstehen. Hierbei handelt es sich um Bereiche innerhalb des Solarparks, welche gleichermaßen nicht mit PV-Modulen überschirmt sein werden. Mit der generellen Umwandlung von Ackerflächen ist von einer Optimierung der Nahrungs- und Brutbedingungen von potenziell vorkommenden Brutvogelpopulationen zu rechnen. Dies ermöglicht es Offenlandbrütern wie der Feldlerche Brutplätze innerhalb der Betriebsfläche weiterhin zu besiedeln.

Die Zwischenmodulflächen sowie die von Modultischen überschirmten Flächen werden zur Kompensationsminderung der Selbstbegrünung überlassen (Mahd nicht vor dem 1. Juli eines Jahres, mit Abtransport des Mähgutes zur Aushagerung).

Die innerhalb des Geltungsbereiches vorkommenden Feldheckenstrukturen sind zu erhalten (Maßnahme A). Dasselbe gilt für das innerhalb des Geltungsbereiches bestehende Feldgehölz (Maßnahme B). Es ist jeweils ein 5 m breiter Schutzstreifen anzulegen und von jeglicher Bebauung freizuhalten.

*Folgende Festsetzungen wurden getroffen:*

1. Innerhalb des Geltungsbereiches sind nicht bebaute Flächen durch Selbstbegrünung als naturnahe Wiese zu entwickeln. Die Mahd dieser Flächen ist unter Berücksichtigung avifaunistischer Anforderungen und den speziellen Anforderungen von Offenlandbrütern nicht vor dem 1. Juli eines Jahres zulässig. Das Mähgut ist zur Aushagerung zu entfernen.
2. Unzulässig ist während der Betriebsdauer der großflächigen Photovoltaikanlagen die Verwendung von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln sowie die Bodenbearbeitung innerhalb des festgesetzten Sondergebietes SO Photovoltaik. Die von den Modulen überschirmten Flächen sowie die Modulzwischenräume gelten als Betriebsflächen der großflächigen Photovoltaikanlagen.
3. Auf der mit A bezeichneten Fläche ist die bestehende Baumreihe dauerhaft zu erhalten.

4. Auf der mit B bezeichneten Fläche ist die bestehende Feldhecke dauerhaft zu erhalten.
5. Die mit C festgesetzten Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind durch spontane Begrünung in eine Brachfläche mit der Nutzungsoption als Mähwiese zu entwickeln. Die Mahd darf nicht vor dem 01. September erfolgen. Das Mahdgut ist abzutransportieren (gemäß Maßnahme 2.33 HZE M-V 2018).

#### **6.4 Örtliche Bauvorschriften**

Die Städte und Gemeinden haben aufgrund der Ermächtigung, „örtliche Bauvorschriften“ erlassen zu können, die Möglichkeit, im Sinne einer Gestaltungspflege tätig zu werden. Die Rechtsgrundlage für ein solches Handeln ist durch § 86 Absatz 3 der Landesbauordnung M-V gegeben. Für den Planungsraum des vorliegenden Bebauungsplans ist in diesem Zusammenhang die Zulässigkeit von Einfriedungen festzusetzen.

Das Sondergebiet wird mit Einfriedungen inkl. Übersteigschutz gesichert. Dabei werden im Sinne des Biotopverbundes und zum Schutz von Kleinsäugern und anderen Tierarten Durchschlupfmöglichkeiten in den Einfriedungen mit mindestens 10 cm Höhe im Bodenbereich offen gehalten.

Um die Wirkung der Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zu gewährleisten, sind Einfriedungen innerhalb dieser Flächen unzulässig.

Der durch die mit A gekennzeichnete Fläche hergestellte Wildkorridor wird dadurch in seiner Wirkung und Funktion nicht beeinträchtigt.

*Folgende Festsetzungen wurden dazu getroffen:*

1. Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 3,0 m innerhalb des Sondergebietes zulässig. In Einfriedungen sind Öffnungen von mindestens 10 x 20 cm Größe in Bodennähe im Höchstabstand von 15 m einzurichten.

#### **6.5 Umweltprüfung**

Nach Abfrage des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt die Darstellung der Ergebnisse im Umweltbericht, der nachfolgend ebenfalls Teil der Begründung ist.

Durch die Umweltprüfung können vorhersehbare erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt sowie deren Wechselwirkungen ermittelt werden.

Das Vorhaben wird deshalb eingehend auf seine Wirkungen auf die Schutzgüter nach § 2a BauGB untersucht. Aufgrund der Standortsituation und möglicher Umweltwirkungen des Vorhabens wird insbesondere für die Schutzgüter Mensch,

Boden, Tiere/Pflanzen und Landschaft ein erhöhter Untersuchungsbedarf festgestellt.

Maßgeblich für die Betrachtungen der Umweltauswirkungen des Vorhabens sind die Realisierung und der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen als befristete Zwischennutzung einschließlich der dazu erforderlichen Nebenanlagen.

Zur Eingrenzung des Beurteilungsraumes für die Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes wird daher der Geltungsbereich des Bebauungsplans einschließlich eines Zusatzkorridors von 200 m als Grenze des Untersuchungsraumes gewählt. Zusammenfassend wurden vier Konfliktschwerpunkte mit einem erhöhten Untersuchungsbedarf festgestellt:

1. Unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft durch geplante Flächeninanspruchnahme betreffen die Schutzgüter Boden, Tiere und Pflanzen.
2. Lärm, Staub sowie Schadstoffimmissionen während der Bauphase sind bezüglich der Schutzgüter Mensch und Gesundheit, Boden, Pflanzen und Tiere zu beurteilen.
3. Die Wahrnehmbarkeit der Anlage ist bezüglich der Schutzgüter Tiere, Mensch und Landschaftsbild zu beurteilen.

Weitere Konfliktschwerpunkte sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Die Ergebnisse werden im weiteren Planungsverlauf in einem Umweltbericht dargestellt.

Im Rahmen der Umweltprüfung ist die Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotsstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erforderlich.

Die Diskussion der Betroffenheit von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen erfolgt in einem gesonderten Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, welcher dem Umweltbericht als Anlage beigelegt sein wird.

## **6.6 Verkehrskonzept**

Die verkehrliche Erschließung des Geltungsbereiches erfolgt über das vorhandene Straßenverkehrsnetz.

Die Erschließung erfolgt über die von der Ortslage Bocksee aus gen Süden verlaufenden Gemeindestraße. Das Plangebiet als solches wird über den südlich, am Waldrand verlaufenden Gemeindeweg über drei Zufahrten erschlossen.

Die Erschließung des Vorhabenstandortes ist damit gesichert.

## **7. Immissionsschutz**

Für den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans sind keine wesentlichen Immissionswirkungen im Plangebiet vorhersehbar, die auch nur ansatzweise zu immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen im Sinne von Überschreitungen gesetzlich vorgeschriebener Immissionsgrenzwerte führen könnten.

### *Blendwirkungen*

Nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft treten relevante Reflexionen und Blendwirkungen bei fest montierten Modulen nur in den Morgen- bzw. Abendstunden auf. Der Einwirkungsbereich ist auf die im Südosten und Südwesten angrenzenden Flächen begrenzt.

Bei Entfernungen zu den Modulen über 100 m sind die Einwirkungszeiten gering und beschränken sich auf wenige Tage im Jahr.<sup>1</sup>

Die nächstgelegene Wohnnutzung befindet sich mit der Siedlung Bornhof über 800 m nördlich des Geltungsbereichs.

Blendwirkungen lassen sich aufgrund des Abstandes demnach ausschließen.

Die Module sind in ihrer Oberfläche und Ausrichtung unabhängig davon so zu gestalten, dass keine störenden Blendwirkungen hervorgerufen werden.

### *Betriebliche Lärmemissionen*

Im Nahbereich der Anlage können, z. B. durch Wechselrichter und Kühleinrichtungen betriebsbedingte Lärmemissionen entstehen. Um ausreichenden Schallschutz zu gewährleisten, werden solche lärmrelevanten Anlagen mit einem ausreichend großen Mindestabstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung errichtet.

Auch für schallempfindliche Säugetierarten, wie Fledermäuse, können Lärmimmissionen relevant sein. Ein Wechselrichter ist ein wichtiger Bestandteil einer Photovoltaikanlage. Die Solarmodule produzieren Gleichstrom, den der Wechselrichter vor der Einspeisung ins öffentliche Stromnetz sowie vor der Verwendung im hausinternen Netz zu Wechselstrom umwandelt. Innerhalb der Hauptaktivitätszeiträume von Fledermäusen (Dämmerung und Nachts) werden die Solarmodule keinen Strom produzieren.

Störungen der Fledermäuse durch Ultraschallimmissionen sind also weitestgehend durch den eingeschränkten Betriebszeitraum der Wechselrichter auszuschließen.

### *Betriebliche sonstige Immissionen*

Eine Beleuchtung des Anlagengeländes ist nicht vorgesehen.

---

<sup>1</sup> R. BORGMANN, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Blendwirkungen durch Photovoltaikanlagen



## **8. Wirtschaftliche Infrastruktur**

### **8.1 Energieversorgung, Wasserver- und -entsorgung**

Innerhalb des Geltungsbereichs werden die Kabel unterirdisch verlegt, so dass es nicht zu Konflikten mit der Flächennutzung kommt. Ein Anschluss an das Wasserversorgungsnetz und Abwasserentsorgungsnetz ist nicht erforderlich.

### **8.2 Gewässer**

Im Geltungsbereich befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Gewässer II. Ordnung.

Anfallendes Niederschlagswasser kann weiterhin innerhalb des Planungsraumes versickern. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser ist nicht zu befürchten, denn mit dem Vorhaben werden keine Stoffe freigesetzt, welche die Qualität von Grund- und Oberflächenwasser beeinträchtigen können.

### **8.3 Telekommunikation**

Im Planbereich befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Deutschen Telekom AG. Eine Erschließung der Telekommunikation ist nicht erforderlich.

### **8.4 Abfallrecht**

Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass sowohl von den Baustellen als auch von den fertigen Objekten eine vollständige, geordnete Abfallentsorgung erfolgen kann.

Bei der Baudurchführung ist durchzusetzen, dass der im Rahmen des Bausehens anfallende Bodenaushub einer sachgemäßen Wiederverwendung gemäß den technischen Regeln der Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) zugeführt wird.

### **8.5 Brandschutz**

Für die gewaltlose Zugänglichkeit der umzäunten PVA ist ein Feuerwehr-Schlüsseldepot am Zufahrtstor vorgesehen.

Um im Schadensfall die zuständigen Ansprechpartner erreichen zu können, sind am Eingangstor die Erreichbarkeiten des für die bauliche Anlage verantwortlichen Betreibers sowie des Energieversorgungsunternehmens dauerhaft und deutlich angebracht.

Für die objektbezogene Löschwasserversorgung müssen mindestens 30 m<sup>3</sup>/h vorgehalten werden. Diese Löschwassermenge muss zu jeder Jahreszeit zur Verfügung stehen.

Die Entfernung der Löschwasserentnahmestellen zu den Objekten darf 300 m nicht überschreiten.

Die notwendigen Verkehrsflächen (Erschließungsstraßen) im und zum Plangebiet müssen den Anforderungen an Feuerwehruzufahrten nach der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ – in der aktuellen Fassung – entsprechen.

Die Brandlasten innerhalb der Anlage sind zu minimieren, z.B. durch regelmäßige Mahd, Beräumen des Grasschnittes usw.; Leitungsführungen sind durch entsprechende Maßnahmen vor mechanischen Beschädigungen zu schützen.

Für das Vorhaben ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 (Textteil u. a. mit Ansprechpartner im Gefahrenfall, Übersichtsplan mit Kennzeichnung der Feuerwehr-Zufahrt, der Wechselrichter, Schaltstellen [Freischaltelemente, Feuerweherschalter] und Trafostationen usw.) zu erstellen.

Da die stromführenden Leitungen überwiegend erdverlegt sind, geht von ihnen nur eine geringe Gefahr der Brandweiterleitung aus.

Über die Wege zwischen den Modultischen sowie den Abständen der Modultische untereinander sind Brandschneisen gegeben, die einer evtl. Brandweiterleitung entgegenwirken.

Die örtliche Feuerwehr wird nach Inbetriebnahme der PVA in die Örtlichkeiten und die Anlagentechnik eingewiesen.

Brand- und Störfallrisiken werden durch fachgerechte Installation einschließlich Blitz- und Überspannungsschutzsystemen und Inbetriebnahme der PVA sowie regelmäßige Wartung minimiert.

Im Brandfall sind die "Handlungsempfehlungen Photovoltaikanlagen" des Deutschen Feuerwehr Verbandes unter Verweis auf die VDE 0132 "Brandbekämpfung und technische Hilfeleistung im Bereich elektrischer Anlagen" zu beachten.

Die dortigen Ausführungen betreffen insbesondere die einzuhaltenden Sicherheitsabstände und die Durchführung von Schalthandlungen.

## **9. Denkmalschutz**

### **9.1 Baudenkmale**

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Baudenkmale, die als Denkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern eingetragen und als Zeitzeugen der Geschichte zu erhalten sind.

### **9.2 Bodendenkmale**

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Bereich des Vorhabens keine Bodendenkmalverdachtsflächen bekannt.

Der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde bedarf gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V, wer Denkmale beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals erheblich beeinträchtigt wird. Für Eingriffe in die Bodendenkmalverdachtsflächen ist vor Ausführung der Maßnahme bei der unteren Denkmalschutzbehörde schriftlich die Genehmigung einzuholen.

*Folgender Hinweis wird aufgenommen:*

Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

## 10. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

### Flächenbilanz:

|                  |                        |
|------------------|------------------------|
| Geltungsbereich: | 974.189 m <sup>2</sup> |
| Sondergebiet     | 945.014 m <sup>2</sup> |
| Maßnahmefläche A | 6.453 m <sup>2</sup>   |
| Maßnahmefläche B | 8.833 m <sup>2</sup>   |
| Maßnahmefläche C | 13.889 m <sup>2</sup>  |

### **Zu 2.1 Ermittlung des Biotopwertes**

Zur Ermittlung des Biotopwertes wird zunächst aus der Anlage 3 der Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE) die Wertstufe ermittelt. Die Wertstufe für „Sandacker“ (ACS) ist 0. Der durchschnittliche Biotopwert berechnet sich aus 1 abzüglich des Versiegelungsgrades des derzeitigen Biotoptyps.

Biotopwert ACS:  $1 - 0$  (Versiegelungsgrad) = **1**

### **Zu 2.2 Ermittlung des Lagefaktors**

Durch die große Ausdehnung des Geltungsbereichs ist es notwendig das Sondergebiet in 3 Zonen zu teilen, gestaffelt entsprechend der Entfernung zur nächsten Störquelle, der B197.

Daraus ergibt sich folgende Staffelung:

| Biotoptyp | <100 m<br>Lagefaktor 0,75 | 100 m – 625m<br>Lagefaktor 1,0 | > 625 m<br>Lagefaktor 1,25 |
|-----------|---------------------------|--------------------------------|----------------------------|
| ACS       | 82.212 m <sup>2</sup>     | 515.685 m <sup>2</sup>         | 347.117 m <sup>2</sup>     |

### **Zu 2.3 Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung (unmittelbare Wirkungen/Beeinträchtigung)**

Für Biotope, die durch einen Eingriff beseitigt bzw. verändert werden (Funktionsverlust), ergibt sich das Eingriffsflächenäquivalent durch Multiplikation aus der vom Eingriff betroffenen Fläche des Biotoptyps, dem Biotopwert des Biotoptyps und dem Lagefaktor.

| Biototyp                                                     | Fläche des beeinträchtigten Biotops in m <sup>2</sup> | Biotopwert | Lagefaktor | EFÄ m <sup>2</sup> = Fläche * Biotopwert * Lagefaktor | Eingriffsflächenäquivalent [m <sup>2</sup> EFÄ] |
|--------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|------------|------------|-------------------------------------------------------|-------------------------------------------------|
| 12.1.1 - Sandacker                                           | 82.212                                                | 1          | 0,75       | 82.212 * 1 * 0,75                                     | 61.659                                          |
|                                                              | 515.685                                               | 1          | 1,0        | 515.685 * 1 * 1,0                                     | 515.685                                         |
|                                                              | 347.117                                               | 1          | 1,25       | 347.117 * 1 * 1,25                                    | 433.896                                         |
| <b>Summe der erforderlichen Eingriffsflächenäquivalente:</b> |                                                       |            |            |                                                       | <b>1.011.240</b>                                |

#### **Zu 2.4** Berechnung des Eingriffsäquivalents für Funktionsbeeinträchtigung von Biotopen

Biotopbeeinträchtigungen im Randbereich der Anlagen bzw. außerhalb der Baugrenze sind für die geplante befristete Zwischennutzung generell nicht zu erwarten. Der Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage erzeugt keine Immissionen, die eine Beeinträchtigung der verschiedenen Schutzgüter erwarten lässt.

#### **Zu 2.5** Ermittlung der Versiegelung und Überbauung

Zur Erschließung des Geltungsbereiches ist die Anlage von Schotterwegen mit rund 150 m<sup>2</sup> notwendig. Es ist biotopunabhängig die teilversiegelte Fläche in m<sup>2</sup> zu ermitteln und mit einem Zuschlag von **0,2** zu berücksichtigen.

Für Trafostationen werden Vollversiegelungen im Umfang von bis zu 1.200 m<sup>2</sup> eingeplant. Der Zuschlag für Vollversiegelung beträgt **0,5**.

| Teil-/Vollversiegelte bzw- überbaute Fläche                  | Zuschlag für Teil-/Vollversiegelung | EFÄ= Teil-/Vollversiegelte bzw- überbaute Fläche * Zuschlag | Eingriffsflächenäquivalente EFÄ |
|--------------------------------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------------------------------|---------------------------------|
| 1.200 m <sup>2</sup>                                         | 0,5                                 | EFÄ = 1.200 * 0,5                                           | 600                             |
| 150 m <sup>2</sup>                                           | 0,2                                 | EFÄ = 150 * 0,2                                             | 30                              |
| <b>Summe der erforderlichen Eingriffsflächenäquivalente:</b> |                                     |                                                             | <b>630</b>                      |

**Zu 2.6 Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs**

Durch der berechneten Eingriffsflächenäquivalenten ergibt sich der multifunktionale Kompensationsbedarf.

| m² EFÄ für Biotop-<br>beseitigung                               | + | m² EFÄ für Funkti-<br>onsbeeinträchtigung | + | EFÄ für Teil-<br>/Vollversiegelung bzw.<br>Überbauung | Multifunktio-<br>naler Kom-<br>pensationsbe-<br>darf [m² EFÄ] |
|-----------------------------------------------------------------|---|-------------------------------------------|---|-------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------|
| 1.011.240                                                       |   | 0                                         |   | 630                                                   | 1.011.870                                                     |
| <b>Summe des multifunktionalen Kompensationsbedarfs m² EFÄ:</b> |   |                                           |   |                                                       | <b>1.011.870</b>                                              |

**Zu 2.7** Berücksichtigung kompensationsmindernder Maßnahmen**Maßnahme 8.30: Anlage von Grünflächen auf Photovoltaik-Freiflächenanlagen**

Beschreibung: Die Zwischenmodulflächen sowie die von Modulen überschirmten Flächen werden der Selbstbegrünung überlassen

Anforderungen:

- keine Bodenbearbeitung nach Fertigstellung des Solarparks
- keine Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln
- höchstens zweimal jährlich Mahd, Abtransport des Mähgutes
- Frühster Mahdtermin 1. Juli
- Anstelle der Mahd kann auch eine Schafbeweidung vorgesehen werden mit einem Besatz von max. 1,0 GVE, nicht vor dem 15. Juli
- Festsetzung der Anerkennungsforderungen im Rahmen der Bauleitplanung bzw. der Vorhabengenehmigung

Wert der Zwischenmodulflächen:

**SO Photovoltaik** Zwischenmodulflächen GRZ 0,75 (25%) → 0,5

Überschirmten Flächen GRZ 0,75 (75%) → 0,2

Damit ergibt sich folgende Äquivalenzfläche für die Maßnahme:

| kompensationsmindernde Maßnahme                                                    | Fläche in m <sup>2</sup> | Wertstufe | Fläche * Wert d. kompensationsmindernden Maßnahme = m <sup>2</sup> FÄ | Flächenäquivalent d. kompens. mindernden Maßnahme [m <sup>2</sup> FÄ] |
|------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|-----------|-----------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|
| Anlage von Grünflächen auf Photovoltaik-Freiflächenanlagen (überschirmte Fläche)   | 708.760                  | 0,2       | 708.760 * 0,2                                                         | 141.752                                                               |
| Anlage von Grünflächen auf Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Zwischenmodulflächen)  | 236.254                  | 0,5       | 236.254 * 0,5                                                         | 118.127                                                               |
| <b>Gesamtumfang als Flächenäquivalent für die kompensationsmindernde Maßnahme:</b> |                          |           |                                                                       | <b>259.879</b>                                                        |

Der um das Flächenäquivalent der kompensationsmindernden Maßnahmen korrigierte multifunktionale Kompensationsbedarf wird wie folgt ermittelt:

| Multifunktionaler Kompensationsbedarf (m <sup>2</sup> EFÄ) | - | Flächenäquivalent d. kompensationsmindernden Maßnahme (m <sup>2</sup> EFÄ) | korrigierter multifunktionaler Kompensationsbedarf [m <sup>2</sup> EFÄ] |
|------------------------------------------------------------|---|----------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------|
| 1.011.870                                                  |   | 259.879                                                                    | 751.991                                                                 |
| <b>Korrigierter multifunktionaler Kompensationsbedarf:</b> |   |                                                                            | <b>751.991</b>                                                          |

Der korrigierte **multifunktionale Kompensationsbedarf** (Punkt 2.7) beträgt **751.991 m<sup>2</sup> EFÄ**.

#### **Zu 4.** Kompensation des Eingriffes

##### **Maßnahme 1 (C)**

Flächenbilanz:                      Kompensationsfläche      13.889 m<sup>2</sup>

*Maßnahme 2.33:*                      *Umwandlung von Acker in Brachfläche mit Nutzungsoption als Mähwiese*

Beschreibung:                      Umwandlung der in der Planzeichnung mit „C“ gekennzeichneten Fläche durch spontane Begrünung in eine Brachfläche mit Nutzungsoption:  
Umwandlung von Ackerflächen in Dauergrünland als einschürige Mähwiese oder einer Mahd in einem zwei- bis dreijährigem Rhythmus.

##### **Anforderungen:**

- Fläche vorher mindestens 5 Jahre als Acker genutzt
- Bodenwertzahl von maximal 27 Bodenpunkten oder Erfüllung eines der nachfolgend aufgeführten Kriterien: Biotopverbund, Gewässerrandstreifen, Puffer zu geschützten Biotopen, Förderung von Zielarten
- Spontane Begründung
- Mindestbreite 10 Meter
- Mindestflächengröße 2.000 m<sup>2</sup>
- Mahd nicht vor dem 1. September mit Abfuhr des Mähgutes
- Mahdhöhe 10 cm über Geländeoberkante, Mahd mit Messerbalken
- Mindestgröße der Fläche 2.000 m<sup>2</sup>

Jegliche weitere Arbeiten und Maßnahmen auf der Fläche wie Düngung, Einsatz von PSM, Einsaaten, Umbruch, Bodenbearbeitung, Melioration u.ä. sind ausgeschlossen. Erfolgt eine Unterlassung der Mahd über einen Zeitraum von mehr als



3 Jahren sind die betroffenen Flächen dauerhaft der ungestörten natürlichen Entwicklung (freie Sukzession) zu überlassen.

Kompensationswert: 2,0

| Fläche der Maßnahme [m <sup>2</sup> ] | x | Kompensationswert der Maßnahme | Kompensationsflächenäquivalent [m <sup>2</sup> KFÄ] |
|---------------------------------------|---|--------------------------------|-----------------------------------------------------|
| 13.889                                |   | 2,0                            | 27.778                                              |
| <b>Kompensationsflächenäquivalent</b> |   |                                | <b>27.778</b>                                       |

Die naturschutzfachliche Aufwertung (Kompensationswert) der Maßnahme C beträgt **27.778m<sup>2</sup> KFÄ**.

#### **Zu 5. Gesamtbilanzierung**

| Korrigierter multifunktionaler Kompensationsbedarf<br>m <sup>2</sup> EFÄ | - | Maßnahme A<br>m <sup>2</sup> KFÄ | = | Gesamtbilanzierung<br>m <sup>2</sup> KFÄ |
|--------------------------------------------------------------------------|---|----------------------------------|---|------------------------------------------|
| 751.991                                                                  |   | 27.778                           |   | 724.213                                  |
| <b>Korrigierter multifunktionaler Kompensationsbedarf:</b>               |   |                                  |   | <b>724.213</b>                           |

Der verbleibende Kompensationsbedarf von 724.213 m<sup>2</sup> EFÄ wird über die Zuweisung von Ökopunkten von zertifizierten Ökokontos in der Landschaftszone „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“ ausgeglichen.